

50/J XXII.GP

Eingelangt am: 23.01.2003

ANFRAGE

des Abgeordneten. Pirkhuber, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen
betreffend Codex-Unterkommission für Honig / Honigwein

Kürzlich wurde eine Unterkommission zur Erstellung einer EU-konformen Richtlinie für die Produktion und Kennzeichnung von Honig und Honigwein eingerichtet. Auf Wunsch dieses Gremiums wurde eine Untergrenze von Alkohol von 12%vol. (bisher waren es 9%) beschlossen. Innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung muss diese Richtlinie umgesetzt werden. Die Festsetzung dieser relativ hohen Untergrenze für den Alkoholanteil deckt sich nicht mit anderen Ländern. Z.B. gibt es in Deutschland eine Untergrenze von nur 5,5%, in Italien von nur 6%, in der Schweiz von nur 7%.

Manche (prämierte) österreichische Unternehmen sind in der Lage, hochwertigen Honigwein mit einem wesentlich geringeren Alkoholanteil herzustellen. Unterschreitet einer dieser Hersteller von Honigwein die neue Mindestgrenze, kann der Lebensmittelhandel die Nichteinhaltung des Vertrages reklamieren und Schadenersatz fordern. Für Unternehmen, die Honigwein mit einem geringeren Alkoholanteil herstellen, ist diese relativ hohe Untergrenze unter Berücksichtigung der neuen Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (§4 Z1 lit.b) existenzgefährdend, da die Inverkehrbringung von Produkten aus anderen EU-Ländern zulässig ist, wenn sie nach den dort gültigen Kriterien (z.B. niedrigerem Alkoholanteil) produziert und gekennzeichnet worden sind.

Weiters bedeutet eine Untergrenze von 12% vol., dass die Konsumentinnen gezwungen werden, Met mit hohem Alkoholgehalt konsumieren zu müssen. Dies widerspricht dem allgemeinen Trend hin zu leichten Getränken und ist daher nicht im Interesse der allgemeinen Gesundheitsvorsorge.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist eine Mindestgrenze von 12% vol. eine EU-weite Vorgabe? Wenn nein, mit welcher Begründung wurde der hohe Alkoholanteil von 12% vol. als Mindestgrenze bei Met festgesetzt?

2. Mit welcher Begründung wird es erfolgreichen österreichischen Unternehmen, die in der Lage sind, Honigwein mit einem geringeren Alkoholanteil zu produzieren, untersagt, ihre so hergestellten Produkte auf den Markt zu bringen?
3. Wie ist zu rechtfertigen, dass es anderen EU-Mitgliedstaaten erlaubt ist, in Österreich Honigwein mit einem niedrigeren Alkoholanteil auf den Markt zu bringen, während solche Produkte von österreichischen Produzentinnen nicht toleriert werden? Sollen österreichische Betriebe, die Honigwein mit einem niedrigeren Alkoholgehalt als 12% vol. auf den Markt bringen, auswandern oder wie sollen sie sonst ihre Produkte auf den österreichischen Markt bringen?
4. Welcher Personenkreis wurde zu der genannten Unterkommission eingeladen und warum?
5. Inwiefern wurde bei der Zusammensetzung der Kommission die Unabhängigkeit der Teilnehmerinnen berücksichtigt, um persönliche Geschäftsinteressen (wie z.B. die Ausschaltung von Marktmitbewerberinnen) hinanzuhalten?
6. Werden Sie sich dafür einsetzen, dass der Alkoholgehalt wieder wie bisher auf 9% vol. festgesetzt wird und wenn nein, warum nicht?